

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 48.733/2
VOM 6. OKTOBER 2010

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 17. September 2010 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Der entworfene Erlass zielt darauf ab, Artikel 2 des Erlasses der Regierung vom 13. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege abzuändern. Er führt das Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule als Rechtsgrundlage an.

Artikel 2.7 des Dekrets bestimmt die Kompetenzen, die von dem Schüler zu entwickeln sind (Paragraf 1) und die zur Erlangung dieser Kompetenzen notwendigen Unterrichtsaktivitäten (Paragraf 2). Diese Bestimmung hat Artikel 2 des o.a. Erlasses der Regierung vom 13. Juni 1997 und seine Anlagen implizit aufgehoben.

Gemäß Artikel 24, § 5, der Verfassung gehört die durch den Entwurf geregelte Angelegenheit zum Kompetenzbereich des Normgebers.

Das o.a. Dekret vom 27. Juni 2005 ist dementsprechend zu ergänzen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
den Damen	M. BAGUET,	
	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER VORSITZENDE

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN